



CVJM Kirchlengern e. V.
Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der *Christliche Verein Junger Menschen Kirchlengern e. V.* hat seinen Sitz in Kirchlengern. Die Abkürzung lautet: *CVJM Kirchlengern e. V.*

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundlage und Aufgabe

1) Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1855):

Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.

Der CVJM Kirchlengern e. V. übernimmt hierzu die vom CVJM Gesamtverband empfohlene Zusatzerklärung zur Pariser Basis:

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

2) Gemäß dieser Basis und über diese Basis hinaus hat der Verein die Aufgabe, den Menschen gleichberechtigt zu dienen, das heißt unabhängig von beispielsweise Konfession, Nationalität, kultureller Prägung, sozialem Umfeld, Alter, Gesundheit, Geschlecht, sexueller Identität und Orientierung.

3) Dieser Dienst geschieht schwerpunktmäßig durch:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation, Gottesdienste, Andachten
 2. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit
 3. Bläserarbeit
 4. Bildungsprogramme mit Vorträgen, Gesprächskreisen, Seminaren
 5. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel
 6. Gemeinnützige und soziale Aktionen
- 4) Die persönliche Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM.

§ 3 Gruppenarbeit

Die Arbeit des Vereins geschieht überwiegend in Gruppen, die sich nach Alter bzw. Sachgebieten gliedern. Sie werden von Mitarbeitenden geleitet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann werden, wer am Vereinsleben teilnimmt und diese Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Die Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Sie stellen einen Antrag in Textform, indem die ausgefüllte Beitrittserklärung beim Vorstand eingereicht wird.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Vereinsauflösung. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält.
- 4) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird von der vorsitzenden Person einberufen. Termin und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher in Textform bekanntzumachen.
- 2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- 3) Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die geprüfte Jahresrechnung zu genehmigen, die Jahresberichte des Vorstands und der Gruppen entgegenzunehmen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen sowie die Kreisvertretenden und die Kassenprüfenden für jeweils zwei Jahre zu wählen.
- 4) Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung bei der vorsitzenden Person schriftlich gestellt werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich verlangt. Abs. 1 gilt entsprechend.

- 6) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z. B. per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung abgeben können (Briefwahl).
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme von § 13 – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- 8) Über die Mitgliederversammlungen hat die schriftführende Person ein Protokoll anzufertigen, das von der schriftführenden Person und der vorsitzenden Person zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- 1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die vorsitzende, die kassierende und die schriftführende Person. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei dieser Personen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand:
Vorsitzende Person
Kassierende Person
Schriftführende Person
 2. und dem erweiterten Vorstand:
stellvertretende vorsitzende Person
 1. beisitzende Person
 2. beisitzende Person
 3. beisitzende Person

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig und Mitglied im *CVJM Kirchlengern e. V.* sein. Die Besetzung des Vorstands soll nach Möglichkeit die Vielfalt des Vereins widerspiegeln.

Im Vorstand mitarbeiten kann jedes Mitglied, das sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das seinen Glauben und sein Leben gemäß der Pariser Basis (§ 2) an den Lehren Jesu Christi orientieren möchte.

- 3) Zu den Rechten und Pflichten des Gesamtvorstands gehören insbesondere
 - die Leitung des Vereins im Sinne des § 2,
 - die Vertretung des Vereins,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Einrichtung von Gruppen,
 - die Berufung der Mitarbeitenden.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Die Wahlen sind offen. Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Alle 2 Jahre scheiden im Wechsel die unter a) oder b) genannten Vorstandsmitglieder aus:

- a) vorsitzende Person
kassierende Person,
1. beisitzende Person
- b) stellvertretende vorsitzende Person,
schriftführende Person
2. beisitzende Person
3. beisitzende Person

Wiederwahl ist möglich. Wenn der Vorstand komplett neu gewählt werden muss, werden die unter b) genannten Personen für zwei Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, kann der Gesamtvorstand für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied bestimmen. Scheidet die vorsitzende Person innerhalb einer Wahlperiode aus, ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine neue vorsitzende Person für die restliche Zeit der Wahlperiode zu wählen. Bis dahin nimmt die stellvertretende vorsitzende Person die Aufgaben der vorsitzenden Person wahr.

- 5) Die vorsitzende Person – im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretende vorsitzende Person – hat mindestens alle drei Monate eine Vorstandssitzung einzuberufen. Zu dieser ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

Zu den Vorstandssitzungen können andere Personen, insbesondere die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, hinzugezogen werden.

Darüber hinaus hat der Vorstand die Möglichkeit, Beauftragte für spezielle Themen zu berufen. Eine Beauftragung kann für maximal ein Jahr erfolgen und muss danach erneut erfolgen.

Alle nicht gewählten Teilnehmenden einer Vorstandssitzung haben kein Stimmrecht.

Die schriftführende Person hat über die Vorstandssitzungen ein Protokoll anzufertigen, das von ihr und der vorsitzenden Person zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitarbeitende und Mitarbeitendenkreis

- 1) Die Mitarbeitenden verstehen es im Sinne der Pariser Basis (§ 2) als ihre Aufgabe, in ihrer Gruppenarbeit über Themen des christlichen Glaubens zu sprechen, das Evangelium zu verbreiten und ihrer eigenen Glaubensentwicklung nachzugehen.
- 2) Die Mitarbeitenden haben sich für ihre jeweiligen Aufgaben einzusetzen. Sie sollen sich insbesondere durch eigenes Studium und Teilnahme an Schulungen weiterbilden. Dabei hat sie der Vorstand zu unterstützen.
- 3) Der Mitarbeitendenkreis besteht aus dem Vorstand sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Weitere Personen können hinzugezogen werden.
- 4) Der Mitarbeitendenkreis trifft sich regelmäßig mindestens vierteljährlich. Zu den Zusammenkünften, die besonders der Förderung und geistlichen Stärkung der Mitarbeitenden, aber auch organisatorischer Absprachen, dienen sollen, lädt die vorsitzende Person ein.

§ 10 Organisatorische Zugehörigkeit

- 1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e. V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e. V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.
Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- 2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- 3) Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- 4) Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 11 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen dient den Zwecken des Vereins gemäß § 2. Kein Mitglied hat Anspruch darauf. Die Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen. Zweckbestimmte Einnahmen sind entsprechend zu verbuchen und zu verwenden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem *CVJM Westbund e.V.* zu, der es für eine Arbeit im Sinne des § 2 – nach Möglichkeit wieder in Kirchlingen – verwenden muss.

§ 12 Umgang mit personenbezogenen Daten

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der organisatorischen Zugehörigkeit gemäß § 10 ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - Gruppenzugehörigkeit
 - Funktionen der Mitarbeit

- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Ausgenommen von der Datenweitergabe gemäß Absatz 2 sind Meldungen an Verbände, die sich aus der organisatorischen Zugehörigkeit gemäß § 10 ergeben, oder an Vereinigungen wie den Landessportbund, deren Mitgliedschaft aufgrund der satzungsgemäßen Aufgaben notwendig ist. Diese Gruppierungen, die zu Verwaltungs- und Organisationszwecken statistische Daten erheben, müssen ihrerseits den Anforderungen nach DSGVO und BDSG genügen.
- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand bei Verlangen gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden.
- 5) Im Zusammenhang mit satzungsgemäß durchgeführten Veranstaltungen kann der Verein zweckdienliche personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in vereinsinternen Publikationen (Rundschreiben, Newsletter o. Ä.), auf seiner Homepage und/oder übermittelte Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sowie weitere Fotos von satzungsgemäß durchgeführten Veranstaltungen können zur Darstellung der Vereinshistorie archiviert und auch zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden; das gilt auch über die Mitgliedschaft hinaus.
- 6) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, einer, mehrerer oder aller nach Absatz 5 beschriebenen Veröffentlichungen zu widersprechen, ebenso der Archivierung seiner persönlichen Daten. Der Widerspruch ist in Schriftform an den Vorstand zu richten.
- 7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. Das gilt jedoch nicht für die im Absatz 5 genannten Publikationen, sofern diesen nicht gemäß Absatz 6 widersprochen wurde.
- 9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 7.

Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn die Absicht, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, aus der gemäß § 7 vorher bekanntzugebenden Tagesordnung hervorgeht.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstands des CVJM Westbund e. V..

Diese Satzung ist am 04.11.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM Westbund e. V. in Kraft.